



Abgelehnte Vertagungsbitte in Strafverfahren

20.12.2023 Praxisfälle » Strafverfahren

Status: eingebracht

Eine Kollegin aus der Steiermark wurde mit Bescheid vom 01.08.2023 zur Verfahrenshilfeverteidigerin vor dem LG für Strafsachen Graz bestellt. Mit der Bestellung wurde auch auf einen Termin für die kontradiktorische Einvernahme am 17.08.2023 in der Zeit von 9:00 bis 12:30 Uhr hingewiesen. Der Beschuldigte saß nicht in Untersuchungshaft. Die Kollegin hatte für diesen Zeitpunkt allerdings bereits vor ihrer Bestellung ihren Urlaub geplant. Auch der Kanzleikollege der Rechtsanwältin konnte aufgrund eines anderen Verfahrens nicht substituieren. Die Kollegin bat daher unverzüglich bei der zuständigen Richterin um Vertagung des betreffenden Termins. Dies wurde abgelehnt. Die Kollegin musste daher zur Wahrnehmung des besagten Termins ihren Urlaub unterbrechen.

Vertagungsbitte von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – insb in der Haupturlaubszeit – sollte nachgekommen werden, dies insbesondere in Fällen, in denen keine dringlichen Maßnahmen erforderlich sind.